

ELEKTRONISCHER BRIEF

Transparenzbeauftragte

E-Mail:

Valenciaplatz 2 55118 Mainz Telefon 06131 65-3203 Telefax 06131 65-3281 ppmainz@polizei.rlp.de

4. Mai 2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 04 - 2023 Bitte immer angeben!

17.04.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

hier: Anfrage zum Umsetzen von Kraftfahrzeugen durch die Polizei in Worms

Sehr geehr

zu Ihrer Anfrage an das Polizeipräsidium Mainz erteile ich Ihnen aus Sicht des Polizeipräsidiums Mainz und unter Maßgabe des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz Auskunft. Wir sind bemüht, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren und damit Transparenz und Offenheit des Verwaltungshandelns zu schaffen, soweit keine schutzwürdigen Belange und Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Für den ruhenden Verkehr im Stadtgebiet Worms ist der kommunale Vollzugsdienst der Stadt Worms (Abteilung 3.08) originär zuständig. Dieser ist täglich von 08.00 – 24.00 Uhr im Dienst. Außerhalb dieser Zeit kann die Polizei im Rahmen der Eilzuständigkeit hoheitliches Maßnahmen wie das Umsetzen von Kraftfahrzeugen durchführen. In jedem dieser Fälle ist jedoch eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung werden zunächst weniger beeinträchtigende Maßnahmen als das Umsetzen des Fahrzeugs wie u.a. der Versuch des telefonischen Erreichens des Verantwortlichen durchgeführt.



Ob es in Worms Fälle gab, in denen Polizeibeamtinnen und -beamte persönlich für die Kosten einer durchgeführten und anschließend gerichtlich für unverhältnismäßig erklärten Umsetzmaßnahme aufkommen mussten, kann durch das Polizeipräsidium Mainz nicht beantwortet werden.

Ansprüche auf Schadensersatz nach dem Amtshaftungsrecht werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) reguliert. Über den Verfahrensausgang dieser Sachverhalte erhält das Polizeipräsidium Mainz grundsätzlich keine Kenntnis. Nur in Ausnahmefällen kann es sein, dass das Rechtsreferat des Polizeipräsidiums Mainz damit befasst ist. Dies ist nur der Fall, wenn zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben wird. Eine solche Konstellation gab es in den letzten Jahren aber nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Polizeipräsidium Mainz, Valenciaplatz 2, 55118 Mainz, schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz (§§ 3a, 37 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) an ppmainz.vps@poststelle.rlp.de zu erheben.

Weiterhin steht Ihnen nach §§ 12 Abs. 4 LTranspG das Recht zu, sich wegen dieser Entscheidung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(im Original gezeichnet)